



Detailansicht des Regelungsvorhabens

TierSchVersV: § 28a rechtssicher präzisieren & wissenschaftliche Einschnitte verhindern; Geltung auf § 4/§ 4c-Tiere erweitern

Aktuell seit 30.06.2026 16:33:29

Angegeben von:

Deutsche Krebsgesellschaft e. V. (R002166) am 30.06.2025

Beschreibung:

Ziel ist eine eindeutige, rechtssichere Fassung des neuen § 28a zur Verwendung nicht einsetzbarer Tiere. Der Anwendungsbereich soll ausdrücklich auch Tiere umfassen, die zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 bzw. § 4c Abs. 2 Nr. 4b TierSchG getötet werden. Begriffe und Verfahrensschritte sind so zu präzisieren, dass für Antragstellende und Behörden eine einheitliche Praxis gewährleistet ist.

Zu Regelungsentwurf

1. **Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:**

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung

Datum des Referentenentwurfs: 25.07.2024

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
(20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Tierschutz [alle RV hierzu]

Wissenschaft, Forschung und Technologie [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

TierSchVersV [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2506260031 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 20.09.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (20. WP)

[alle SG dorthin]